

Haushaltssatzung der Gemeinde Königshügel für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.11.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | | |
|---|------------|-----|
| 1. im Ergebnisplan mit | | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 302.300,00 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 245.900,00 | EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 56.400,00 | EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | 0,00 | EUR |
| | | |
| 2. im Finanzplan mit | | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 290.000,00 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 217.600,00 | EUR |
| | | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 9.000,00 | EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|--|------|----------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 | EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 | EUR |
| 3. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0,00 | Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 363 % |
| 2. Gewerbesteuer | 350 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.500,00 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 1.000,00 EUR beträgt.

24799 Königshügel, 26.11.2024




Bürgermeister